

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Wasserversorgungsanlage
Deulowitzer See“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 25. Januar 2022

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, beantragte die „Wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser und Einleiten in den Deulowitzer See“, welche die Hebung von Grundwasser aus dem Haupthangend-Grundwasserleiter beinhaltet.

Da eine bergbauliche Beeinflussung des Wasserstandes im Deulowitzer See zukünftig nicht ausgeschlossen werden kann, plant die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) die Entnahme von Grundwasser über zwei vorhandene Altbrunnen der Wasserfassung Kerkwitz, die Fortleitung dieses Wassers teils im offenen Gerinne, teils über unterirdisch verlegte Rohrleitungen und die Einleitung über zwei Einleitstellen in den Deulowitzer See.

Es ist geplant, für die Maßnahme eine maximale Wassermenge von 262.800 m³/a zu entnehmen.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen.

Das Vorhaben war auf das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

- Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die Maßnahme keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt.
- Für die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind die nächstgelegenen Schutzgebiete „FFH-Gebiet Grabkoer Seewiesen“ (DE 4053-305), „SPA-Gebiet Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421) und

„Naturschutzgebiet Feuchtwiesen Atterwasch“ aufgrund der Entfernung nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Gubener Fließtäler“ können aufgrund der vorherrschenden Flurabstände ebenfalls ausgeschlossen werden. Somit sind zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum UVPG keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben ein Potenzial wesentlich nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

- Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG lässt sich keine UVP-Pflicht ableiten.
- Unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten können auch für die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt sowie des Fachbereiches Umwelt des Landkreises Spree-Neiße.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-215) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe